

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang Mathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 26. Februar 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 19. März 2013 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

§ 8 Bachelorarbeit

§ 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Mathematik. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

als berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Bachelorarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt 6 Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studienganges sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.
- (3) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelorarbeit auf 132 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

- (1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen werden im Modulhandbuch bestimmt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

Bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung in den mathematischen Modulen hat der Studierende die für eine Zulassung erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Vorleistungen sind studienbegleitende Leistungen in Form von Hausaufgaben, Leistungskontrollen, Pflichtkonsultationen u.ä. Art und Form dieser Vorleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt. Bei erbrachter Vorleistung stellt der Lehrende dem Studierenden auf Antrag einen Nachweis aus.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Sechs Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

- (1) Zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.
- (2) Bei zwei Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit ist ein Freiversuch möglich.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im 6. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu $\frac{2}{3}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu $\frac{1}{3}$ aus der Note des Abschlusskolloquiums zusammen.
- (2) Die Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden/14 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten im 6. Fachsemester abzuleisten.
- (3) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst dann zugelassen, wenn sie alle sonstigen in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben. Das Kolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion von ca. 30 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet in der Regel spätestens 6 Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit statt.
- (4) Will ein Studierender die Bachelorarbeit außerhalb des Instituts für Mathematik anfertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:
 - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation,
 - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,
 - eine Betreuererklärung eines Professors des Instituts für Mathematik.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/2014 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor